

Die Entwicklung des Prämiensystems 1941–1943

Ab 1941/42 gewährte die SS gelegentlich einzelnen Häftlingen „Hafterleichterungen“. Sie betrafen in der Regel nur Häftlinge, die – wie Lagerälteste, Blockälteste oder andere Funktionshäftlinge – besondere Funktionen im System der Lagerorganisation innehatten. Sie sollten zu „leichterer Arbeit, insbesondere Bürodienst“, herangezogen werden. Auch durften sie sich das Haupthaar nachwachsen lassen.

**Anordnung Himmlers über Haft-
erleichterungen für Gefangene in
Konzentrationslagern vom
30. Dezember 1941.**

(BArch, NS 4 – H 4:1)

B A 10
NSA

A b s c h r i f t von der Abschrift!

Reichssicherheitshauptamt
IV C 2 Allg.Nr. 41 244

Berlin SW 11, den 30.12.1941-
Prinz-Albrechtstraße 8.

An den

Inspekteur der Konzentrationslager

in O r a n i e n b u r g .

Betr.: Gewährung von Erleichterungen für Schutzhäftlinge
in Konzentrationslagern.

Bezug: Erlaß des RF⁷⁷ vom 31.8.41 - IV C 2 Allg.Nr. 41 244.-

Unter Bezugnahme auf den obenbezeichneten Erlaß teile ich mit, daß Reichsführer ⁷⁷ und Chef der deutschen Polizei auf Grund einer Einzelvorlage angeordnet hat, daß für den betreffenden Häftling Erleichterungen im Lager gewährt werden sollen. Dieser Anordnung sei auch in anderen Fällen Rechnung zu tragen. Zu diesen Erleichterungen zählen vor allem die Übertragung einer leichteren Arbeit insbesondere Bürodienst, Rauch-, Lese- und erweiterte Besuchserlaubnis, Wegfall des Haarschnitts usw., so daß die Schutzhaft als eine Art Ehrenhaft gestaltet wird.

Ich gebe hiervon Kenntnis und bitte, in Einzelfällen, in denen Anordnung von Hafterleichterungen ergeht, den Lagerkommandanten aufzugeben, sowohl hierher zu der in Frage kommenden hiesigen Haft-Nr., als auch den Einweisungsstellen die Art und den Umfang der gewährten Hafterleichterung mitzuteilen.

Im Auftrage:

gez. F ö r s t e r .

f.d.R.d.A.:

gez. unleserlich

⁷⁷-Hauptscharführer

Für die Richtigkeit der Abschrift:

⁷⁷-Oberscharführer und Stabs⁷⁷scharführer.

Die „Dienstvorschrift für die Gewährung von Vergünstigungen an Häftlinge“ vom Mai 1943 sollte zur Leistungssteigerung der Häftlinge beitragen. Sie hielt an möglichen individuellen „Erleichterungen“ wie der Erlaubnis, längeres Haupthaar tragen zu dürfen, fest und erweiterte die Vergünstigungen u. a. auf den Kauf von Zigaretten und Tabak in der Lagerkantine oder den Besuch des Lagerbordells durch bestimmte Häftlinge, die von der SS als „Spitzenkräfte“ bezeichnet wurden.

Gleichzeitig sah der Erlass vor, die Nahrungsmittelrationen der Häftlinge von der Leistung abhängig zu machen. In der Praxis bedeutete dies, dass wichtige Arbeitskommandos „Verpflegungszulagen“ erhielten. Außerdem sollten Prämien an Arbeitsgruppen verteilt werden, die besonders gute Leistungen erbrachten.

Der Chef des
W-Wirtschafts-Verwaltungshauptamtes

61

Dienstvorschrift

für die Gewährung von Vergünstigungen an Häftlinge.

Prämien-Vorschrift!

Gültig ab 15. Mai 1943.

Bei Errichtung der Konzentrationslager nach der Machtübernahme bestand deren Aufgabe allein darin, alle diejenigen volks- und staatsfeindlichen Personen zu verwahren, die durch ihr Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und des Staates gefährdeten.

Die damals im Reichsgebiet noch herrschende Arbeitslosigkeit brachte es mit sich, dass ein produktiver Arbeitseinsatz der verwahrten Häftlinge nicht erfolgte. Der im Laufe der Jahre zunehmende Mangel an Arbeitskräften erreichte seinen Höhepunkt im jetzigen Kriege.

Nachdem schon seit Jahren Häftlinge in grosser Zahl in W-eigenen Wirtschaftsbetrieben eingesetzt wurden, erfolgte im Kriege Umstellung der Betriebe auf Kriegswichtige und siegentscheidende Massnahmen. Unabhängig davon jedoch wurden Häftlinge in grossen Kommandos durch Errichtung von Rüstungsbetrieben innerhalb der Konzentrationslager oder in deren unmittelbarer Nähe und bei Rüstungswerken selbst zur Arbeit geführt.

So ist zu der verantwortlichen Aufgabe der Wahrung die bedeutungsvolle Arbeit am Siege des Grossdeutschen Reiches durch den Einsatz der Häftlinge in diesen kriegswichtigen und siegentscheidenden Fertigungen hinzugekommen.

Die Leistungen der eingesetzten Häftlinge sind im allgemeinen gut.

Der Umfang und die Dringlichkeit aller mit Häftlingen zur Durchführung gelangenden Arbeiten erfordern höchste Leistung eines jeden Häftlings.

Die gegenwärtigen Ergebnisse müssen deshalb zu einer Steigerung gebracht werden. Sie wird durch Führung und Erziehung der Häftlinge erreicht und durch Gewährung von Vergünstigungen an die Häftlinge anerkannt.

Hierzu erlasse ich folgende

Dienstvorschrift

Häftlinge, die sich durch Fleiß, Umsichtigkeit, gute Führung und besonderer Arbeitsleistung auszeichnen, erhalten künftig Vergünstigungen. Diese bestehen in Gewährung von

1. Hafterleichterung,
2. Verpflegungszulagen,
3. Geldprämien,
4. Tabakwarenbezug,
5. Bordellbesuch.

1. Hafterleichterung.

Hierzu zählen erhöhter Briefwechsel und Haarschnitt. Die allgemein vorgeschriebene Zahl von monatlich je zwei aus- und eingehenden Briefen oder Karten kann bis zu je 4 Briefen oder Karten erhöht werden.

Hierüber bestimmt der Kommandant.

Reichsdeutsche Häftlinge dürfen sich mit Genehmigung des Lagerkommandanten die Haare stehen lassen. Art des Haarschnittes kann der Häftling wählen, jedoch muß er kurz und militärisch sein. Hiervon werden nur reichsdeutsche Häftlinge betroffen, sofern für ausländische Häftlinge besondere Anweisung vom Reichssicherheitshauptamt nicht vorliegt.

2. Verpflegungszulagen

Die den Häftlingen im Rahmen der kriegswirtschaftlichen Bestimmungen zu gewährende Verpflegung muss so gehalten sein, dass die Arbeitskraft erhalten bleibt.

Unabhängig von dieser Grundverpflegung erhalten Facharbeiter, Schwerarbeiter und die sich durch besondere Leistung auszeichnenden Häftlinge Verpflegungs-Zulagen. Diese können nicht hoch genug sein, um die besten Arbeitskräfte unter den Häftlingen für ihre Leistung zu belohnen und zu weiterer Steigerung anzuspornen. Jen mache deshalb die Kommandanten und die Leiter der Verwaltungen dafür verantwortlich, dass sie jede Möglichkeit der Beschaffung nichtbewirtschafteter Lebensmittel (Gemüse, Obst usw.) weitgehendst wahrnehmen.

Sofern die Arbeitsleistung der mit Verpflegungs-Zulagen bedachten Häftlinge unter das bisherige Mass absinkt, und somit die Voraussetzungen für die Gewährung der Zulagen nicht mehr gegeben sind, hat Kürzung der Zulagen solange zu erfolgen, bis die Mehrleistung wieder erreicht wird. Laufende persönliche Überwachung der Arbeitsleistung durch den Kommandanten, den Leiter der Verwaltung sowie durch die Kommando- und Blockführer ist deshalb erforderlich.

Bei den ausserhalb der Konzentrationslager in Rüstungsbetrieben eingesetzten Häftlingen ist der Führer des Arbeitslagers verpflichtet in engster Fühlungnahme mit dem Betriebsleiter des Unternehmens die Leistung der Häftlinge und ihre Steigerung zu überwachen.

3. Geldprämien.

Alle in der Arbeit eingesetzten Häftlinge sollen künftig die Möglichkeit haben, sich durch Leistung eine Geldprämie zu erwerben. Sie wird in Form von Prämien­scheinen, die innerhalb des Konzentrationslagers Geldwert darstellen, als Belohnung denjenigen Häftlingen gegeben, die sich durch gute Leistung, Fleiss und besonderes Interesse hervortun.

Es wird die Mehrleistung belohnt. Die Höhe der Belohnung richtet sich nach dem Wert der Mehrleistung und darf vorläufig im Einzelfalle

- RM -,50
- RM 1.--
- RM 2.--
- RM 3.-- oder
- RM 4.--

sowie in besonderen wenigen ~~RM~~ Ausnahmefällen bis zu RM 10.-- je Woche im Höch­stfalle betragen.

Die Feststellung der Mehrleistung erfolgt bei Einsatz der Häftlinge in Arbeitsgruppen über ~~RM~~ das Gruppen-Akkord-System. Eine Gruppe arbeitender Häftlinge erhält zum Beispiel für eine bestimmte Arbeit eine feste Zeit zur Erledigung vorgeschrieben. Wird das Arbeitspensum vor Ablauf dieser Zeit erfüllt, werden alle in der Gruppe arbeitenden Häftlinge je nach Grösse der Zeitverkürzung prämiert. Der Vorarbeiter dieser Gruppe ist mit einer Prämie der nächst höheren Stufe zu belohnen. Die Feststellung der Arbeitsleistung erfolgt hierfür und auch im Einzelakkord durch die Betriebsleiter, Werkmeister, Bauleiter usw. derjenigen Stellen, denen die Häftlinge zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt wurden, im engsten Einvernehmen mit dem Kommandoführer des Konzentrationslagers.

Die in den Konzentrationslagern selbst für den Lagerbetrieb, zum Beispiel in der Schneider-, Schuhmacher- Reparaturwerkstätten, in der Küche usw., eingesetzten Häftlinge erhalten bei entsprechender, besonderer Leistung ebenfalls Prämien. Die Bewertung ihrer Leistung kam, da Akkordsystem wegen der Art der Arbeit nicht möglich ist, nur durch den Lagerkommandanten oder den Leiter der Verwaltung erfolgen. Es sind jedoch auch hier nur diejenigen Häftlinge zu belohnen, die sich tatsächlich durch besonderen Fleiß hervortun.

Die Häftlinge haben die Möglichkeit ihre Prämien Scheine zum Kauf von Zigaretten, zu sonstigen Einkäufen in den Kantinen sowie zum Besuch des Bordells zu verwenden, (Ausführungen hierfür unter Ziffer 4 u. 5.) oder sich die erarbeiteten Prämienbeträge auf ihren Sparkonten gutschreiben zu lassen. Die Prämien Scheine werden in Stücken zu RM -.50 und RM 1.- ausgegeben. Sie besitzen Geldeswert und sind als solcher von den Kantinen der Konzentrationslager in Zahlung zu nehmen.

Die prämienzahlenden Stellen (Bauleitungen, Wirtschaftsbetriebe und Rüstungsfirmen) kaufen für eine gewisse Zeit im voraus und nehmen hiervon am Ende einer jeden Woche die Ausgabe der Scheine an die zu belohnenden Häftlinge vor. Bei der Ausgabe sind alle Häftlinge des betreffenden Arbeitskommandos zugegen, damit auf diese Weise die mit Prämien nicht bedachten Häftlinge für die Folge zu erhöhter Arbeitsleistung angespornt werden.

Die Prämien werden durch Kauf von denjenigen Stellen bezahlt, denen die Häftlinge zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt werden. Für die in den Konzentrationslagern selbst im Lagerbetrieb eingesetzten Häftlinge erfolgt die Bezahlung der Prämien Scheine aus Reichsmitteln über Kapital 21/7b (sächliche Ausgaben).-

Die Sparkonten aller Häftlinge werden für Abhebungen ab sofort gesperrt. Ausgenommen hiervon sind lediglich diejenigen Häftlinge, die erarbeitete Prämienbeträge auf ihren Sparkonten einzahlen und im Laufe der Zeit davon Abhebungen vornehmen wollen. Ihre Abhebungen dürfen jedoch die Summe ihrer aus erhaltenen Prämien gemachten Einzahlungen nicht übersteigen. Hierdurch soll erreicht werden, dass auch diejenigen Häftlinge zu erhöhter Arbeitsleistung gebracht werden, die seit Einlieferung oder Überweisungen Sparguthaben beim Konzentrationslager besitzen, also tüchtig arbeiten müssen, um durch durch Prämien ihre persönlichen Bedürfnisse im Lager decken zu können.

4. Tabakwaren-Bezug.

Als weitere Vergünstigung bleibt dem fleissigen und sich durch besondere Arbeitsleistung auszeichnenden Häftlingen der Bezug von Zigaretten und Tabak in den Kantinen vorbehalten.

Je höher die Leistung der Häftlinge ist, um so mehr ist ihnen die Möglichkeit zum Kauf von Tabakwaren in den Kantinen zu geben. Der Ankauf erfolgt mittels Prämien Scheinen.

Häftlinge mit normaler Leistung dürfen erst dann zum Bezug von Tabakwaren zugelassen werden, wenn diejenigen mit Mehrleistung ihren Bedarf gedeckt haben.

Solche, deren Leistung unter dem Soll liegt werden vom Bezug ausgeschlossen. Die auf sie entfallenden Tabakwaren kommen den Häftlingen mit bester Leistung zugute.

5. Bordellbesuch.

Nur den Spitzenkräften soll auf Wunsch als besondere Belohnung der Besuch des Bordells ermöglicht werden.

Die betreffenden Häftlinge stellen kurzen Antrag über den Schutzhaftlagerführer beim Lagerkommandanten, der ihn unverzüglich prüft und entscheidet.

Der Lagerkommandant wird ermächtigt, die Erlaubnis zum Besuch des Bordells im Einzelfalle bis zu einem Mal wöchentlich zu erteilen.

Ich weise jedoch besonders darauf hin, dass hierfür nur Häftlinge mit wirklich hervorragender Leistung zugelassen werden. Für den Besuch des Bordells haben die Häftlinge eine Gebühr von Rm 2,- zu entrichten. Die Entrichtung erfolgt durch Abgabe eines Prämienscheines in dieser Höhe, den der Häftling an seiner Arbeitsstätte für seine dort geleistete Mehrarbeit erhalten hat. (Vergleiche Ausführungen zu Ziffer 3) .

Von diesem Betrag erhält die Insassin des Bordells Rm -.45, der aufsichtsführende weibliche Häftling Rm -.05, der Rest in Höhe von Rm 1.50 ist vorläufig zu hinterlegen und halbjährlich, erstmalig zum ~~1.1.1944~~ 10.1.1944 für die Zeit bis zum 31.12.1943 dem dem Chef der Amtsgruppe D zu melden.

f.d.R.
gez. G l ü c k s
W-Brigadeführer und
Generalmajor d.W.-W

Berlin, den 15.Mai 1943

f.d.R.d.A.
gez. Ganninger
W-Untersturmführer u.Adjutant

gez. P o h l
W-Obergruppenführer und
General der Waffen-W

f.d.R.d.A.v.d.A.
Schütte
W-Obersturmführer

Dienstvorschrift für die Gewäh-
rung von Vergünstigungen an
Häftlinge vom 14. Mai 1943.

Die Arbeit der Häftlinge der Konzentrationslager basierte vor allem auf Zwang und Gewalt. Die Wirkung solcher Arbeitsanreize blieb deshalb sehr begrenzt. Hinzu kam, dass die Arbeitsnormvorgaben in vielen Arbeitsbereichen kaum genau zu bestimmen waren.

Für das Kommando Klinkerwerk etwa wurde bis Ende November 1943 ein System normierter Leistungsbewertungen entwickelt. Feste Arbeitsnormen wurden aber nur für 19 von 39 Arbeitsgruppen in diesem Kommando festgelegt. Von diesen 19 Arbeitsgruppen wiederum waren sieben mit Erd- und Transportarbeiten beschäftigt. Gerade in diesen Arbeitsgruppen wechselten die Tätigkeiten häufig und auch ihre Stärke und Zusammensetzung änderte sich ständig. In der Praxis erlangten Arbeitsnormvorgaben nur in den Rüstungsbetrieben Bedeutung. An den anderen Arbeitsstellen blieb die Verteilung von Prämienscheinen und Zulagen weitgehend von der Willkür der SS und oft auch der Kapos abhängig. Geschwächte und daher langsamer arbeitende Häftlinge waren weiterhin von Strafaktionen und Misshandlungen betroffen.

